

Geschäftsverzeichnissnr. 1794

Urteil Nr. 112/2000
vom 8. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 109*bis* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. Oktober 1999 in Sachen J. A.L., M.A.L. und M.A. gegen die Pivoe GmbH, dessen Ausfertigung am 5. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 109bis § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß die Berufung gegen Urteile des Richters am Jugendgericht Kammern mit einem einzigen Gerichtsrat zugeteilt werden, und nicht einer Kammer mit drei Gerichtsräten? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 109bis § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, der Bestandteil der Zuteilung von Rechtssachen an die Kammern der Appellationshöfe ist und folgendermaßen lautet:

« Art. 109bis. § 1. Den Kammern mit einem einzigen Gerichtsrat werden zugewiesen:

1. die Berufung gegen Urteile des Richters am Jugendgericht;

[...] ».

B.1.2. Der Kassationshof fragt, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem die Berufung gegen Urteile des Richters am Jugendgericht Kammern mit einem einzigen Gerichtsrat zugeteilt werden und nicht einer Kammer mit drei Gerichtsräten.

B.2. Kraft Artikel 109bis § 3 des Gerichtsgesetzbuches werden die Rechtssachen vor dem Appellationshof grundsätzlich einer Kammer mit drei Richtern zugeteilt. Es gibt zwei Ausnahmen, die sich nicht auf Strafsachen beziehen.

Eine Reihe von Ausnahmen, bei denen Rechtssachen einem Gerichtsrat als Einzelrichter zugeteilt werden, wurde - im Hinblick auf die Aufarbeitung des gerichtlichen Rückstands - durch das Gesetz vom 19. Juli 1985 eingeführt.

Eine andere Ausnahme, mit unterschiedlicher Zielsetzung, bezieht sich auf die Regelung der Zuteilung von Rechtssachen an die Jugendkammern der Appellationshöfe; sie wurde schon durch das Gesetz vom 15. Mai 1912 über den Schutz der Kinder eingeführt und in das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz übernommen und noch später in das Gerichtsgesetzbuch aufgenommen. Der vom allgemeinen Recht abweichende Charakter des Verfahrens vor den Jugendgerichten wird, den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Mai 1912 zufolge, dadurch gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber den Bestrafungs- und Einschüchterungscharakter einer Kammer mit drei Richtern hat vermeiden wollen und eine nicht zu distanzierte Beziehung zwischen dem Minderjährigen und dem Richter hat ermöglichen wollen.

Die Zuteilung von Rechtssachen an einen Einzelrichter hängt somit mit dem spezifischen Charakter des Jugendschutzrechts zusammen, das sich auf eine vom Strafrecht unterschiedliche Vorgehensweise stützt und dabei das Gewicht auf Hilfe und Zuwendung für den Minderjährigen legt. Der den Jugendgerichten eigenen organisatorischen Struktur liegt somit ein objektives und sachdienliches Kriterium zugrunde.

B.3.1. Die präjudizielle Frage wurde auf Antrag des Kassationsklägers gestellt, der als Minderjähriger durch die Jugendkammer des Appellationshofes wegen Handlungen, für die er früher freigesprochen worden war, für schuldig befunden und zur Leistung eines Schadensersatzes an die Zivilpartei verurteilt wurde. In seinem Schriftsatz führt er an, daß im Falle eines freisprechenden Urteils bezüglich einer volljährigen Person Artikel 211*bis* des Strafprozeßgesetzbuches vorsieht, daß das Berufungsgericht nur mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder eine Verurteilung aussprechen kann, was durch das System des Einzelrichters *per definitionem* ausgeschlossen wird.

B.3.2. Indem der Gesetzgeber ein Sonderjugendschutzrecht mit einem diesem Recht eigenen Gerichtsverfahren organisiert hat, hat er sich dafür entschieden, als allgemeine Regel den Minderjährigen dem Strafgesetzbuch und dem Strafprozeßgesetzbuch zu entziehen. Wenn ein Minderjähriger eine als Straftat qualifizierte Handlung begangen hat, können die Jugendgerichte nur « Maßnahmen » im strikten Sinne des Wortes auferlegen.

B.3.3. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge.

Die Tatsache, daß es keine kollegiale Rechtsprechung vor den Jugendgerichten gibt, wird dadurch kompensiert, daß der Gesetzgeber für die Minderjährigen Garantien auf dem Gebiet der Zusammensetzung, des Verfahrens und der durch die betreffenden Rechtsprechungsorgane hinsichtlich des Minderjährigen eventuell zu ergreifenden angepaßten Maßnahmen vorgesehen hat.

Der Gesetzgeber konnte nicht gleichzeitig dem Minderjährigen unter den anderen o.a. Vorteilen auch noch den Vorteil einräumen, vor einem Einzelrichter zu erscheinen und ihm eine Regelung zugute kommen lassen, die nur denkbar ist, wenn es mehrere Richter gibt.

B.4. Die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 109*bis* § 1 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets